

Preise für Netznutzung und Abgaben

Gültig ab 1. Januar 2019

Netznutzung Industrie NNI-NS 2019 (Niederspannung)

Das Preispaket «**Netznutzung Industrie NNI-NS**» beinhaltet die Abgeltungen für Netznutzung und Abgaben und gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerke im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes NNI-NS werden ein monatlicher Leistungspreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die Kosten der **Energie** richten sich nach dem gewählten Stromprodukt gemäss Preisblatt «Preise für den Energie-Bezug».

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2019 bis auf weiteres. Die Preise und die Allgemeinen Bestimmungen können durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

Ablese- und Abrechnungszyklus

Monatlich oder quartalsweise, wird vom EW Romanshorn festgelegt.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.7%. Sämtliche Preise in CHF bzw. Rp/kWh.

Preise	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Netznutzung		
Leistungspreis (CHF/kWh)		
Monatliches Leistungsmaximum pro kW	11.00	11.85
Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	4.30	4.63
Niedertarif	4.30	4.63
Swissgrid (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.24	0.26

Messkostenbeitrag

Kunden mit einem Energiebedarf von > 100'000 kWh pro Jahr, Kunden die von Ihrem Anspruch auf Netzzugang (Markt) Gebrauch machen, sowie Stromerzeuger mit einer Anschlussleistung über 30kVA sind mit einer Lastgangmessung auszustatten.

Pro Messstelle monatlich (CHF)	50.00	53.85
---------------------------------------	-------	-------

Abgaben

Netzzuschlag (Rp./kWh)		
Abgabe gemäss Energiegesetz	2.30	2.48
Gemeinwesen (Rp./kWh)		
Abgabe an Gemeinde	0.13	0.14

Allgemeine Bestimmungen

1. Tarifzeiten für Netznutzung und Energiebezug

Hochtarif Montag – Freitag je 07.00 – 20.00 Uhr
Samstag 07.00 – 13.00 Uhr

Niedertarif Montag – Samstag je 20.00 – 07.00 Uhr
Samstag – Montag 13.00 – 07.00 Uhr

Das EW Romanshorn ist berechtigt aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend zu verschieben.

2. Preiskategorien

Die Einteilung in die jeweilige Preiskategorie erfolgt aufgrund der Verbrauchszahlen des Vorjahres.

3. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

4. Blindenergiebezug

Das EW Romanshorn behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist dieser grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ($\cos \phi = 0,92$), wird der Blindenergie-Überbezug zeitunabhängig verrechnet. Derzeit wird der Mehrverbrauch mit 5,5 Rp. pro Blindkilowattstunde (kVarh) verrechnet.

5. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgaben gemäss Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Romanshorn und dem EW Romanshorn werden unter der Position «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» separat ausgewiesen.

6. Gesetzliche Abgaben

6.1 Netzzuschlag

Gemäss Energiegesetz Art. 35 wird ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt erhoben. Dieser Zuschlag dient der Finanzierung der Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, des Gewässerschutzes und weiterer Massnahmen. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser Abgabe fest.

6.2 Weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und eingeführt werden, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

7. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht über die Endverteiler den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 6 und die Kosten für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 7 sind für das EW Romanshorn reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und weiterzuleiten sind.

8. Marktkunden

Kunden, die am freien Strommarkt teilnehmen, können ihren Energielieferanten frei wählen. Sie sind dafür verantwortlich, ihren Energiebedarf durch Einkäufe zu decken. Voraussetzung für die Teilnahme am Strommarkt ist das Vorliegen eines seitens des zugewiesenen Verteilnetzbetreibers genehmigten Netzzugangs für die betroffenen Verbrauchsstätten des Endverbrauchers. Ohne Netzzugang ist der Kunde generell der Grundversorgung zugewiesen.

Beginn, Dauer und Umfang der Energielieferung sind im individuell vereinbarten Vertrag festgelegt.

Stellt das EW Romanshorn fest, dass eine Energielieferung aus dem Netz des EWR ohne gültigen Liefervertrag mit dem EWR oder mit Dritten erfolgte, liefert das EWR die entsprechende Energie im Rahmen einer Notversorgung entsprechend dem Tarif «Ersatzversorgung für Kunden mit freiem Netzzugang».

Wird die Energielieferung im Rahmen der Netznutzung unterbrochen, erfolgt keine Entschädigung allfälliger Mehrkosten durch den Mehr- oder Minderbezug.

9. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie», insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz sowie den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes.
